



Beschluss

TOP II.2 Nachträgliche Therapieunterbringung zum Schutz vor hochgefährlichen, psychisch gestörten Gewalt- und Sexualstraftätern

Berichterstatter: Bayern

1. Die Justizministerinnen und Justizminister halten es – wie bereits im Rahmen ihrer Konferenzen am 9. November 2011 in Berlin und vom 13. bis 14. Juni 2012 in Wiesbaden konstatiert – nach wie vor für notwendig, hochgefährliche und psychisch gestörte Gewalt- und Sexualstraftäter, deren Gefährlichkeit erst nach dem Strafurteil erkennbar wird, zum Schutz der Allgemeinheit unterbringen zu können.
2. Die Justizministerinnen und Justizminister befürworten daher, im Interesse des Schutzes der Bevölkerung eine Regelung auf Grundlage der Vorschläge des Bundesrates zur Einführung einer nachträglichen Therapieunterbringung aus der Stellungnahme vom 11. Mai 2012 [BR-Drs. 173/12 (Beschluss)] und den unter Ziffer 2 Buchst. a Doppelbuchst. bb Nummer 1b vorgesehenen Bestimmungen für §§ 65, 65a StGB zu treffen.